

## **Amtliche Feststellung des Rems-Murr-Kreises zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens**

Das Landratsamt des Rems-Murr-Kreises – Gesundheitsamt – stellt gem. § 20 Abs. 6 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27.03.2021 fest:

**Im Rems-Murr-Kreis besteht bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Maßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus. Das Infektionsgeschehen im Rems-Murr-Kreis ist diffus.**

### **Hinweis**

Damit treten im Rems-Murr-Kreis die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 6 der CoronaVO nach § 20 Abs. 7 S. 1 CoronaVO am zweiten Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung, d. h. am 14.04.2021 um 0:00 Uhr ein.

### **Bekanntmachung**

Die vorliegende Feststellung wird im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis [www.rems-murr-kreis.de](http://www.rems-murr-kreis.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung (§ 1 der Satzung des Rems-Murr-Kreises über die öffentliche Bekanntmachung vom 16. März 2021).

### **Begründung**

#### Sachverhalt

Im Rems-Murr-Kreis steigt die 7-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus auf 100.000 Einwohner seit Mitte März kontinuierlich an. Unterbrochen wurde dieser Aufwärtstrend nur während der Osterfeiertage, was offenkundig dem Mangel an verfügbaren Testmöglichkeiten geschuldet war. Nach den Osterfeiertagen setzte sich der Aufwärtstrend unvermindert fort.

Am 28.03.2021 hatte das Gesundheitsamt die Feststellung getroffen, dass im Rems-Murr-Kreis die 7-Tages-Inzidenz drei Tage in Folge mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner betrug. Dadurch trat am 2. Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Feststellung die Notbremse des § 20 Abs. 5 S. 2 Corona-Verordnung in Kraft. Am 11.04.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz zum ersten Mal seit Ende letzten Jahres wieder über 150.

Bei den Neuinfektionen handelt es sich derzeit Großteils um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus. Trotz aller bisher ergriffe-

nen Maßnahmen nach der Corona-Verordnung des Landes ist nicht absehbar, dass die Infektionszahlen im Landkreis zurückgehen. Auch die in den letzten Wochen zunehmend steigenden Temperaturen haben sich nicht eindämmend auf die Verbreitung des Virus ausgewirkt.

Die Belastung des Gesundheitssystems hat in den letzten Wochen ebenfalls weiter zugenommen. Mit Stand 12.04.2021 werden in den Rems-Murr-Kliniken 55 Covid-19 Patienten versorgt, davon 18 auf der Intensivstation und davon 14 beatmet. Sowohl die Zahl der normalstationär Behandelten also auch die Zahl der Intensivpatienten steigen kontinuierlich weiter an. Bereits jetzt arbeitet die Intensivstation am Limit.

Das Infektionsgeschehen entwickelt sich weiterhin diffus. Nahezu alle Kreiskommunen sind betroffen, es treten Fälle in allen Umgebungen und Lebensbereichen auf. Es sind Schulen, Kindertageseinrichtungen, sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, einzelne Betriebe und Familien von Ausbruchsgeschehen betroffen. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Vielzahl von Ansteckungen nicht plausibel zurückverfolgt werden können, das heißt, eine Infektionsquelle ist nicht ermittelbar.

### Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 20 Abs. 6 i. V. m. Abs. 5 Corona-Verordnung. Als ultima ratio gibt diese Regelung dem Gesundheitsamt bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die Möglichkeit festzustellen, dass entsprechend § 28 a Abs. 2 S. 1 IfSG auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus besteht. Zusätzliche lokale Schutzmaßnahmen per Allgemeinverfügung erscheinen aufgrund der hohen 7-Tages-Inzidenz, des sehr dynamischen Infektionsgeschehens, der Ausbreitung der sog. britischen Variante B.1.1.7. und der bereits geltenden umfassenden Schutzmaßnahmen nicht zielführend. In der Folge gilt automatisch eine nächtliche Ausgangssperre gemäß den Maßgaben des § 20 Abs. 6 Corona-Verordnung.

Aufgrund der amtlichen am 28.03.2021 festgestellten Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz im Rems-Murr-Kreis in den letzten drei Tagen in Folge von 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner und der zusätzlichen Feststellung, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus besteht, treten gemäß § 20 Abs. 6 S. 1 Corona-Verordnung automatisch folgende Rechtswirkungen ein:

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,

5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 10 Absatz 3 Nummer 1 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Sollte im Rahmen einer regelmäßigen Prüfung durch das Gesundheitsamt festgestellt werden, dass an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz auf weniger als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner abgesunken ist, gelten die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 6 S. 1 der Corona Verordnung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung nicht mehr. Dies gilt auch für den Fall, dass das Gesundheitsamt feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-Virus nicht mehr besteht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Sitz in Waiblingen eingelegt werden. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Waiblingen, den 12.04.2021

gez. Dr. Richard Sigel  
Landrat